

Inhaltsangabe

- 87. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 24. Oktober S. 191
2001, 17:00 Uhr, Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2, Ratssaal
- 88. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim (Ort- S. 193
schaft Hersel, Uedorf, Roisdorf) / Wirksamwerden
- 89. Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung S. 196
der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge
- 90. Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung S. 201
einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

87. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 24. Oktober 2001, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 24. Oktober 2001, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 29 vom 03.07.2001	
4	Haushaltssatzung 2002	675/2001
5	Straßenbenennung in der Ortschaft Walberberg	676/2001
6	Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Walberberg (Bereich des Bebauungsplanes Wb 12)	666/2001
7	Straßenbenennung in der Ortschaft Bornheim	679/2001
8	Anfragen mündlich	
9	Mitteilungen mündlich	

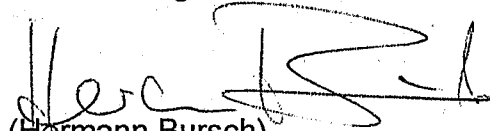
Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------|
| 10 | Grundstücksverkauf Gemarkung Sechtem Flur 23 Flurstück 127, Geschwister-Scholl-Weg | 363/2001 |
| 11 | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Walberberg, Flur 14, Nr. 606; Umlegung WB 13 | 656/2001 |
| 12 | Grundstücksverkauf Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 30, Nr. 423, 425 | 671/2001 |
| 13 | Grundstücksverkauf Gemarkung Bornheim Brenig, Flur 13, Nr. 1020 u.w., Hordorfer Weg/Sechtemer Weg | 672/2001 |
| 14 | Grundstücksverkauf Gemarkung Waldorf Flur 7 Nr. 429, Husenbergweg | 691/2001 |
| 15 | Anfragen mündlich | |
| 16 | Mitteilungen mündlich | |
| 17 | Mitteilung über die Vergaben zwischen 50.000 DM und 300.000 DM, Zeitraum 07.09.2001 - 01.10.2001 | 673/2001 |

Bornheim, den 09.10.2001

STADT BORNHEIM

In Vertretung



(Hermann Bursch)

Beigeordneter

88 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim (Ortschaften Hersel, Uedorf, Roisdorf)/ Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 09.05.2001 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim (Ortschaften Hersel, Uedorf, Roisdorf), ist der Bezirksregierung Köln am 15.08.2001 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 25.09.2001 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 22. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung einer Abgrabungskonzentrationszone, Fläche für Abgrabungen und für die Landwirtschaft sowie Naturschutzgebiete beidseitig der Autobahn A 555 zwischen der Bornheimer Straße und der L 118.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim (Ortschaften Hersel, Uedorf, Roisdorf) gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

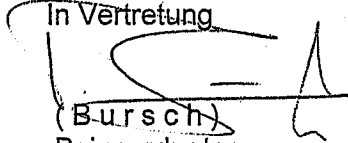
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 09.10.2001

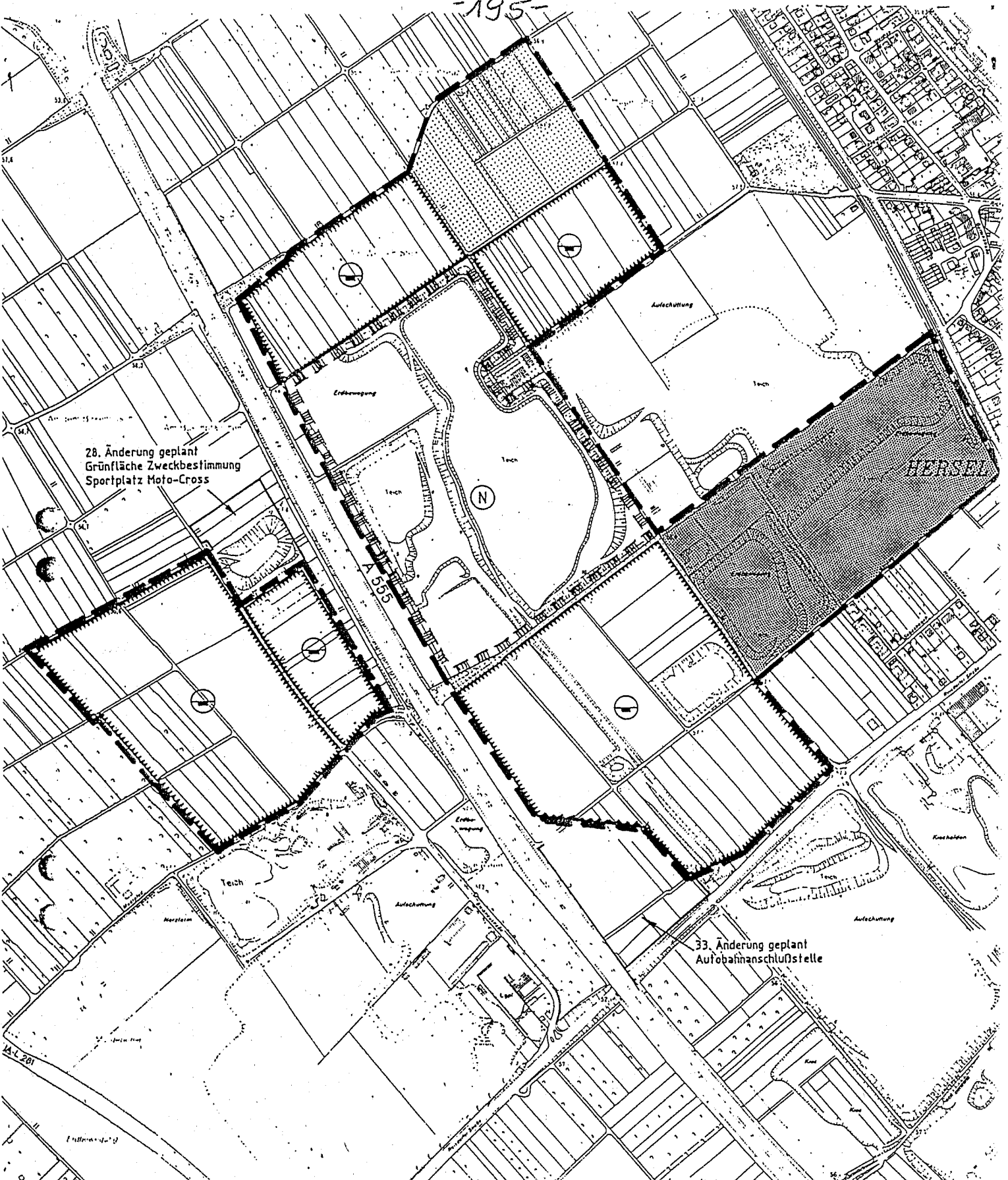
Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -

In Vertretung



(B. Ursch)
Beigeordneter

-195-



28. Änderung geplant
Grünfläche Zweckbestimmung
Sportplatz Moto-Cross

33. Änderung geplant
Autobahnschlußstelle

Stadt Bornheim
Ortschaften Hersel und Roisdorf

22. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Übersichtskarte o.M.

89

**Satzung der Stadt Bornheim
über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime
für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen
und ausländische Flüchtlinge**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2001 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. 2000 S. 245), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61 / SGV. NW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087), und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLüAG) vom 27. März 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NW. S. 24), folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung und Standorte

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält für Aussiedler/Aussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) und für ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime (ÜH) als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:

ÜH Bornheim	Aeltersgasse 35
ÜH Brenig	Steinacker 15
ÜH Hersel	Bayerstraße 41
ÜH Merten	Brahmsstraße 20 - 22
ÜH Merten	Talstraße 52
ÜH Roisdorf	Brunnenallee 28
ÜH Roisdorf	Rathausstraße 5
ÜH Sechtern	Breitbachweg 6
ÜH Walberberg	Ackerweg 17
ÜH Waldorf	Dorner Kuhlweg 2

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Zuweisung und Benutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (§ 1 Abs. 1) wird mittels Verfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ein Wohnraum in einem Übergangsheim zugewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer/Benutzerinnen können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem in ein anderes Übergangsheim verlegt werden. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim sind die Benutzer/Benutzerinnen verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims zu beachten und
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Personen der Stadt Bornheim Folge zu leisten,
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer/Benutzerinnen
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen haben.
- (5) Die Benutzer/Benutzerinnen haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Zuweisung widerrufen wird,
 2. die Benutzer/Benutzerinnen den Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern/Benutzerinnen überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragte Person der Stadt Bornheim.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bornheim erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Übergangsheime.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragte Person der Stadt Bornheim.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am fünften Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $1/30$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstage werden jeweils als volle Tage gerechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat

1. 15,44 EUR für das ÜH
Bornheim, Aeltersgasse 35,
2. 15,24 EUR für die ÜH
Merten, Brahmsstraße 20 - 22, und
Roisdorf, Brunnenallee 28, und
3. 17,74 EUR für alle übrigen Übergangsheime.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Haushalts- und Allgmeinestrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.

- (2) Die Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale wird wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.
- (3) Die Aufwendungen für den Haushaltsstrom sind von den Benutzern/Benutzerinnen der Übergangsheime in Roisdorf, Brunnenallee 28, und Merten, Brahmsstr. 20 - 22, unmittelbar an die RWE Plus AG zu zahlen. Zahlen die Benutzer/Benutzerinnen nicht und wird stattdessen die Stadt Bornheim in Anspruch genommen, so sind die entsprechenden Beträge neben der Benutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschale an die Stadtkasse Bornheim zu zahlen.

- 199 -

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge vom 20.09.1990 und über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler vom 20.02.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

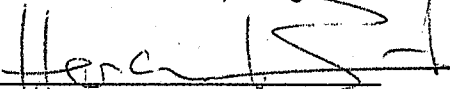
Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.10.2001

In Vertretung



(Hermann Bursch)
Beigeordneter

90.

**Satzung der Stadt Bornheim
über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur
Unterbringung obdachloser Personen**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2001 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. 2000 S. 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen beschlossen:

§ 1

Zweck, Rechtsform und Standort

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält in Bornheim, Am Ühlchen 19, eine Obdachlosenunterkunft als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin verwaltet die Obdachlosenunterkunft und führt die Aufsicht.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft regelt.

§ 3

Einweisung und Benutzung

- (1) Der Wohnraum in der Obdachlosenunterkunft wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Durch die Einweisung und die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft sind die Benutzer/Benutzerinnen verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen der Stadt Bornheim Folge zu leisten.

- (4) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bornheim. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer/Benutzerinnen
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 2. die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen haben.
- (6) Die Benutzer/Benutzerinnen haben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. die Benutzer/Benutzerinnen den Wohnsitz wechseln.

Die Räumung der Obdachlosenunterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern/Benutzerinnen überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Person der Stadt Bornheim.
- (8) Tiere dürfen in der Unterkunft nicht gehalten werden.

§ 4

Benutzungsgebühren und Nebenkosten

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt, und zwar im Verhältnis zu den Größen der bewohnten Räume. Sie wird auf monatlich 23,71 EUR je Quadratmeter festgesetzt.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Allgmeinestrom, Haushaltsstrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale werden wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.
- (3) Wird das Übergangsheim nicht über einen vollen Kalendermonat genutzt, so wird für jeden Tag ein Anteilsbetrag von 1/30 der Monatsgebühr und der Nebenkostenpauschale berechnet. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit sind die volle Benutzungsgebühr und die volle Nebenkostenpauschale zu zahlen. Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale werden mit der Zuweisung festgesetzt. Sie sind fünf Tage nach Bezug und in der Folgezeit jeweils zum 05. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Bornheim zu zahlen.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen. Eheleute sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen vom 04.10.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

**Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung einer
Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen**

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

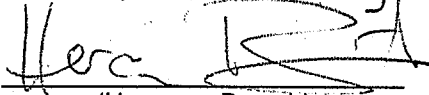
Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.10.2001

In Vertretung



(Hermann Bursch)
Beigeordneter